

I N F O R M A T I O N

Seite 1 von 3

Gefahrenverhütungsschau

Hinweise Ihrer Brandschutzdienststelle zur bevorstehenden Gefahrenverhütungsschau. Unten aufgeführt finden Sie effektive Maßnahmen zur Prüfung des Brandschutzes in Ihrem Objekt.

Vorzulegende Unterlagen

- das Abnahmeprotokoll des Sachverständigen der Brandmeldeanlage nicht älter 3 Jahre
- das Abnahmeprotokoll des Sachverständigen für Wandhydranten – liegt vor
- die Feuerwehrpläne nach DIN 14095 – liegen vor
- Brandschutzordnung Teil A-C
- das Abnahmeprotokoll zum Rauchabzug (Sachkundige) nicht älter Jahre
- Prüfprotokoll der letzten Feuerlöscherprüfung entsprechend ASR A2.2 (Sachkundige) nicht älter 2 Jahre

Allgemeine Vorbereitung

1. Flucht- und Rettungswege müssen frei von Brandlasten sein. Zum einen muss im Brandfall gewährleistet sein, dass flüchtende Personen genügend Freiraum haben das Schadensobjekt schnell zu verlassen, zum anderen soll eine Brandentstehung gänzlich vermieden werden. Brandlasten sind u.a.: Kartons, Möbel oder Elektrogeräte.
2. Feuerwehrpläne dienen der Feuerwehr zur Orientierung und als Einsatzunterlagen für einsatztaktische Maßnahmen. Feuerwehrpläne müssen immer dem aktuellen Ist-Zustand des Objekts entsprechen.
3. Kabel oder Rohre, die durch Brandabschnittstrennungen hindurchgeführt, werden, müssen diese durch zertifizierte Brandabschottungen gelegt werden.
4. In Objekten, die in den Anwendungsbereich der Technischen Prüfverordnung fallen, müssen bestimmte technische Anlagen / Einrichtungen durch Prüfsachverständige überprüft werden. Um eine Gefährdung der Einsatzkräfte / Nutzer auszuschließen, ist eine wirksame Funktionsweise zu gewährleisten.

I N F O R M A T I O N

Seite 2 von 3

5. Technikräume werden gerne als Abstellräume für verschiedene Gegenstände genutzt. Durch die größere Brandgefahr und den vorhandenen technischen Objektsteuerungen in diesen Räumen, dürfen keine zusätzlichen fremde Brandlasten hinzuge stellt werden.
6. Notausgänge sind ständig freizuhalten und dürfen nicht verschlossen sein. Nur dann ist ein sicheres Verlassen des Objektes gewährleistet.
7. Notausgänge müssen von innen mit einer Hand ohne großen Kraftaufwand geöffnet werden können. Fluchtwege sind Angriffswege der Feuerwehr und müssen sich über das Schließsystem mit dem GHS von außen öffnen lassen.
8. Die Brandschutzordnung enthält Regeln für die Brandverhütung und Anweisungen über das Verhalten und Maßnahmen bei einem Brandausbruch. Alle Personen innerhalb des Objekts sind verpflichtet, diese Regeln zu befolgen und an einer entsprechenden Schadensverhütung mitzuwirken. Deshalb ist es wichtig, dass die Brandschutzordnung auf dem aktuellen Stand gehalten wird und im Objekt an den vorgesehenen Orten aushängt.
9. Feuerlöscher müssen in regelmäßigen Intervallen geprüft werden. Erkennen können Sie dies am Prüfaufkleber auf jedem Feuerlöscher. Benutzte Feuerlöscher müssen schnellst möglichst ausgetauscht werden. Die Standorte der Feuerlöscher sind im Flucht- und Rettungswegeplan dargestellt.
10. Flucht- und Rettungswege müssen frei zugänglich und deutlich gekennzeichnet sein, um im Gefahrenfall das sichere Verlassen des betroffenen Objekts, sowohl für eigene Mitarbeiter als auch für betriebsfremde Personen zu gewährleisten. Besonders gut für eine Überprüfung eignet sich hierfür ein Praxistest im Rahmen einer jährlichen Räumungsübung.
11. Flucht- und Rettungswegepläne müssen nach der aktuellen Arbeitsstättenrichtlinie an vorgeschriebenen und damit geeigneten Punkten lagerichtig aushängen. Bei baulichen Veränderungen oder bei Änderungen der Brandschutz- oder Notfallmaßnahmen sind sie entsprechend anzupassen.

I N F O R M A T I O N

Seite 3 von 3

12. Bei einem fehlenden Schließ- oder Blindzylinder in einer Brandschutztür kann bei einem Brandereignis Brandrauch durch die Brandschutztür dringen und ein rauchfreier Flucht- und Rettungsweg nicht mehr gewährleistet werden. Eine Brandschutztür kann nur dann eine Rauchausbreitung verhindern wenn alle erforderlichen baulichen Bestandteile der Brandschutztür vorhanden sind und nicht entgegen den Vorschriften verändert werden.
13. Räume, die aufgrund ihrer Nutzung Gefahrenschwerpunkte innerhalb eines Objekts darstellen, müssen für Einsatzkräfte kenntlich gemacht werden. Wichtige Beispiele für Raum-Kennzeichnungen sind u.a. Technikräume, Heizungsräume, Gefahrstoffräume oder Elektroräume.
14. Rauchmelder registrieren Brandrauch und warnen ab einer bestimmten Konzentration. Sollten Rauchmelder kurzzeitig unter Aufsicht aufgrund von Handwerksarbeiten (bspw. wegen Staubentwicklung) abgeklebt werden, ist zwingend zu gewährleisten, dass nach Beendigung der Arbeiten, deren Funktionsweise wieder hergestellt wird. Das Gleiche gilt auch für häusliche Rauchwarnmelder.
15. Es existieren unterschiedliche Arten von Brandschutztüren. Selbstschließende Brandschutztüren, die offen stehen bleiben dürfen und erst im Brandfall automatisch schließen und Brandschutztüren, die nicht von selbst schließen, sondern immer geschlossen sein müssen. Beide Türvarianten verhindern im Brandfall, dass sich u.a. Brandrauch unkontrolliert ausbreitet nur dann, wenn deren Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird, bspw. durch Verkeilen der Brandschutztüren.